STADT BAD KISSINGEN

BERICHT

über die

49. Sitzung des Ausschusses für Baurecht, Städtebau und Umwelt am 27.03.2019

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur Geschäftsordnung den Tagesordnungspunkt 6.1. (Bekämpfung des Schwammspinners) möglichst um 17 Uhr beginnen zu lassen und vorzuziehen, da das AELF anschließend noch einen anderweitigen Termin hat. In diesem Zuge soll der Tagesordnungspunkt 6.2. (Mobilfunk – Erweiterung / Aufstockung LTE) auch gleich behandelt und ebenso vorgezogen werden. Hierüber lässt er abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

1. Stadt- und Verkehrsplanung

1.1. Bebauungsplan "Heilbadelandschaft", 2. Änderung, Gemarkungen Bad Kissingen und Garitz
1. Ergebnis der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung
2. Ergebnis der zweiten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Ergebnis der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung

Vom 02. Januar bis zum 04. Februar 2019 fand für die 2. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Heilbadelandschaft", Gemarkungen Garitz und Bad Kissingen, die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Im Rahmen dieser Beteiligung sind weder Hinweise noch Einwände eingegangen.

2. Ergebnis der zweiten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Parallel zur zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung fand die zweite Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt. Im Rahmen dieser Beteiligung sind folgende Hinweise eingegangen:

2.1 Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 08.01.2019

Sachverhalt:
Die Immissionsschutzbehörde verweist auf ein mögliches Konfliktpotenzial zwischen dem bestehenden Thermalbad und dem neu geplanten Thermenhotel. Es sei nicht eindeutig, ob beide Anlagen als Nachbarn oder als eine gemeinsame Anlage zu sehen sind. Das bestehende Schallschutzgutachten zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Heilbadelandschaft" nimmt darauf keinen Bezug. Eine einheitliche Gebietseinstufung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Thermenhotel" könnte die schalltechnische Beurteilung für Therme und Hotel erleichtern.
Es wird auf einen möglichen Konflikt zwischen der Thermalnutzung nach 22:00 Uhr und dem Ruhebedürfnis der Hotelgäste ab 22:00 Uhr hingewiesen.

Abwägung:
Das erforderliche Schallschutzgutachten der sich noch im Verfahren befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans "Heilbadelandschaft" wurde bereits am 06.09.2018 erstellt.
Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Thermenhotel" wurde ein gesondertes Schallschutzgutachten erarbeitet. Dieses muss im Zuge der Entwurfsfassung des Bebauungsplans "Thermenhotel" überarbeitet werden. Dabei wird die Gebietseinstufung des Thermenhotels angepasst. Gegebenenfalls könnten Therme und Thermenhotel als räumlich verbundene Baukörper betrachtet werden. Dies wird abschließend im Zuge der Überarbeitung des Schallschutzgutachtens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Thermenhotel" entschieden.
Einem möglichen Konflikt zwischen der Thermalnutzung nach 22:00 Uhr und dem Ruhebedürfnis der Hotelgäste ab 22:00 Uhr könnte durch passive Schallschutzmaßnahmen am Thermalhotel entgegengewirkt werden.

Beschluss:
Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange beschließt der Bauausschuss, den Einwand zu den Lärmemissionen zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

2.2 Ordnungsamt Stadt Bad Kissingen mit Schreiben vom 16.01.2019

Sachverhalt:
Laut Ordnungsamt wird die Erweiterung der Therme möglicherweise ein größeres Verkehrsaufkommen zur Folge haben. Dies kann zu einer Überlastung der Kreuzung Westring/Heiligenfelder

Allee führen, der durch entsprechende Umbaumaßnahmen (z. B. eines Kreisverkehrs) Rechnung getragen werden müsste.

Abwägung:
An der besagten Einmündung sammelt sich der Verkehr einer Gemengelage aus Einzelhandelsbetrieben, Wohngebieten, Berufsschule, KissSalis-Therme sowie zukünftig dem Thermenhotel. Letzteres ist im Hinblick auf das Verkehrsaufkommen nach Auffassung der beteiligten Fachstellen nur von untergeordneter Bedeutung.
Nach Auskunft des Staatlichen Bauamts ist durch das geplante Hotel und die Erweiterung der Therme nicht mit einer Überlastung der Einmündung Heiligenfelder Allee/Westring zu rechnen bzw. keine bauliche Veränderung notwendig. Sollte es im Zusammenhang mit der „Heilbadelandschaft“ wider Erwarten zu Leistungsfähigkeitsproblemen an der Lichtsignalanlage an der Einmündung der Heiligenfelder Allee in die B 286 kommen, so ist eine Anpassung der Programmierung der Lichtsignalsteuerung nachträglich möglich.

Beschluss:
Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange beschloss der Bauausschuss, den Einwand zur Verkehrssituation zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

2. Baugesuche

2.1. Neubau eines 10-Familienhauses mit Tiefgarage Fl. Nr. 1562, Hemmerichstraße 16, Gemarkung Bad Kissingen (B-2018-100) - Beschlussfassung

Auf dem Baugrundstück in der Hemmerichstraße 16 sollen die vorhandenen Nebengebäude abgerissen werden. Das freigewordene Grundstück soll mit einem viergeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit einer Tiefgarage bebaut werden. Das an der nordöstlichen Grundstücksgrenze bestehende Gebäude soll umgebaut werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen, qualifizierten Bebauungsplans "Berliner Platz Teil I, 1. Änderung".
Die Festsetzungen sind bis auf folgende Abweichungen eingehalten:

- Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze durch die Tiefgarage
- Abstandsflächen nach Bebauungsplan
- Zwei Zufahrten
- Die Stellplätze sind nicht alle unterirdisch vorgesehen

Baugrenze:
Die rückwärtige Baugrenze wird um bis zu 2,80 m durch die Tiefgarage überschritten. Die Überschreitung ist unterirdisch und tritt städtebaulich wirksam nicht in Erscheinung. Somit kann eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen werden.

Abstandsflächen:
An der nordöstlichen Seite des Neubaus wird zum bestehenden Gebäude hin die Abstandsfläche nach Bebauungsplan um 1,6 m auf 9,5 m Länge überschritten. Aus städtebaulicher Sicht kann eine Befreiung von der Einhaltung der Abstandsflächen erteilt werden. Sie ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Beide Gebäude befinden sich auf dem gleichen Grundstück. Die ausreichende Belüftung und Belichtung ist sichergestellt, da von der Überschreitung der Abstandsflächen im Wesentlichen keine Aufenthaltsräume betroffen sind.

Stellplätze:
Nach dem Bebauungsplan sind die erforderlichen Stellplätze nur unterirdisch zulässig. Für das Baugrundstück sind 21 Stellplätze, davon 6 oberirdisch und 15 unterirdisch in einer Tiefgarage, vorgesehen. Für die oberirdische Lage der Stellplätze wird eine Abweichung erteilt.

Zufahrten:
In der städtebaulich dichten Lage sind für die Tiefgaragenzufahrt und für die oberirdischen Stellplätze zwei Zufahrten erforderlich. Eine Abweichung nach § 6 Nr. 3 der Gestaltungssatzung kann erteilt werden, da die Länge des Grundstückes über 20 m beträgt. Die Hofzufahrt ist jedoch deutlich schmaler auszuführen, die Breite beider Zufahrten ist auf insgesamt max. 11,50 m zu reduzieren.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Von 45 beteiligten Nachbarn haben 20 zugestimmt. Schriftliche Einwände sind nicht eingegangen. Die Verletzung der Nachbarrechte ist nicht ersichtlich.

Dem Bauvorhaben wird unter Berücksichtigung der oben angeführten Befreiungen und Abweichungen zugestimmt.

<u>Beschluss:</u>
Der Ausschuss stimmte dem Bauvorhaben zu. Bezüglich der Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze durch die Tiefgarage und der Abstandsflächen zwischen den Gebäuden auf dem Baugrundstück sowie der Errichtung von oberirdischen Stellplätzen werden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen. Bezüglich der Errichtung von zwei Zufahrten wird eine Abweichung von der Gestaltungssatzung zugelassen.
Die Breite beider Zufahrten ist auf insgesamt max. 11,50 m zu reduzieren.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

2.2. Neubau von 15 Pavillionhäusern Fl. Nrn. 924, 924/1, 924/4 und 924/5, Feldstraße, Gemarkung Garitz (B-2018-57) - Beschlussfassung

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um den Neubau von 15 Pavillionhäusern in der Feldstraße.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen, qualifizierten Bebauungsplans „Seehofer Feld, Stand 2. Änderung“.

Die Festsetzungen sind bis auf folgende Abweichungen eingehalten:

- Baugrenzen
- Dachform und Firstrichtung
- Traufhöhe
- Anzahl der Zufahrten

Weiterhin werden die Abstandsflächen zwischen den Gebäuden teilweise nicht eingehalten.

Baugrenze:
Das Vorhaben sieht auf den vier Baugrundstücken 15 Pavillionhäuser vor. Der Bebauungsplan hingegen geht von vier Einzelgrundstücken und damit von vier Baufenstern aus.
Zum Schutz der südlichen Freiflächen gegen den Lärm von der nördlich gelegenen Bundesstraße werden die Gebäude zur Bundesstraße hin als durchgehender Baukörper mit einem Wechsel aus Wohnhäusern und dazwischenstehenden Carports errichtet. Die Baugrenzen zu den Nachbargrundstücken werden durch die geplanten Gebäude eingehalten. Die im Bebauungsplan auf vier Grundstücke ausgelegten Baugrenzen werden nordseits eingehalten. Die Baugrenzen laut Bebauungsplan wurden als Anhalt zur Planung des Gesamtensembles genommen. Überschritten werden die Baugrenzen zum öffentlichen Straßenraum hin und zwischen den, auf den zu verschmelzenden Grundstücken, geplanten Gebäuden, bedingt durch Zuordnung und Erschließbarkeit der Gebäude untereinander.
Nachbarrechte werden hierdurch nicht belastet.
Die Überschreitungen sind städtebaulich verträglich, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Befreiung kann erteilt werden.

Dachform und Firstrichtung:
Statt des festgesetzten Satteldachs mit 28 bis 32 Grad Dachneigung und einer festgesetzten Firstrichtung wird ein Flachdach mit Neigungen von ca. 3% geplant. Laut Bebauungsplan sind ausnahmsweise andere Dachformen zulässig, wenn diese städtebaulich verträglich sind. Die gewählte Bauform stellt eine zurückhaltende Höhenentwicklung im Verhältnis zu den Nachbargebäuden dar. Die Begrenzung auf max. zwei Vollgeschosse ist eingehalten. Die Carports erhalten extensiv begrünte Flachdächer. Aus städtebaulicher Sicht kann die Ausnahme zugelassen werden. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Traufhöhe:
Im Bebauungsplan ist die Traufhöhe talseits mit max. 6,25 m ab dem natürlichen Gelände festgesetzt. Das Bauvorhaben weist Traufhöhen von bis zu 6,70 m talseits auf.
Das geplante Gebäude fügt sich über eine zurückhaltende Kubatur gut am oberen Rand des Baugebietes ein. Im heterogenen Baufeld zeigt sich eine Vielzahl von Hoch- und Tiefpunkten im bestehenden Gelände. So wird in der gewählten zweigeschossigen Bauweise der Höhenbegrenzung samt Attiken im Wesentlichen Rechnung getragen. Die Höheneinstellung der Gebäude ergibt sich aus dem Geländeverlauf. Ein nach Bebauungsplan zulässiges zusätzliches Satteldach würde erheblich höhere Gebäudehöhen zur Folge haben.
Die Überschreitungen sind städtebaulich verträglich. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Befreiung von der Festsetzung kann erteilt werden.

Zufahrten:
Mit dem geplanten Bauvorhaben sind insgesamt fünf Zufahrten mit einer Gesamtbreite von ca. 14 m geplant. Gemäß dem Bebauungsplan ist pro Grundstück nur eine Zufahrt mit 6,00 m Breite zulässig. Die rückwärtigen Häuser Nr. 01, 03, 04, 06, 07, 08, 09, 12 und 13 werden mit einer gesonderten Zufahrt an der Westseite der Grundstücke erschlossen. Die talseitigen Häuser Nr. 05, 10, 11+14 und 15 benötigen je eine Zufahrt von der Feldstraße aus. Die Summe der Zufahrten beträgt ca. 14,00 m Breite. Bisher handelt es sich um vier Baugrundstücke, die verschmolzen werden sollen. Die Erschließung aller Gebäude über eine Zufahrt ist nicht möglich.
Die Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes kann aus stadtplanerischer Sicht zugelassen werden.

Die Abstandsflächen zu den benachbarten Grundstücken und dem öffentlichen Straßenraum werden eingehalten. Durch das geplante Ensemble überlagern sich die Abstandsflächen einiger Gebäude untereinander, halten jedoch die erforderlichen Brandabschnitte ein. Die jeweiligen Baugruppen stellen in Bezug auf den Brandschutz zusammenhängende Gebäudeblöcke dar. Eine ausreichende Belichtung und Belüftung ist sichergestellt. Aus städtebaulicher Sicht kann eine Abweichung von der Einhaltung der Abstandsflächen erteilt werden.

Die angrenzenden Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt. Die Erschließung ist gesichert.

Der nördliche Nachbar, Staatliches Bauamt Schweinfurt, Straßenbau, hat dem Bauvorhaben nicht zugestimmt und auf die Nichteinhaltung des erforderlichen Abstands des Lärmschutzwalles zu der Bundestraße nach den RPS 09 (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen) verwiesen.
Bezüglich der Stellungnahme des Straßenbauamtes ist seitens der Stadtplanung festzustellen, dass laut Bebauungsplan an den nördlichen Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke innerhalb des Abstands von 20 m zu der Bundesstraße ein Lärmschatzwall vorgesehen ist und in diesem Lärmschutzwall bzw. innerhalb des Schutzstreifens Garagen zulässig sind. Mit dem vorgelegten Lärmschutzgutachten wurde nachgewiesen, dass durch den durch den Bauwerber errichteten Wall die zulässigen Mindestlärmwerte eingehalten werden. Der Bebauungsplan sieht für den Lärmschutzwall keine Höhen vor. Das vorgelegte Lärmschutzgutachten wurde durch das Landratsamt, Untere Immissionsschutzbehörde geprüft, es wurden keine Einwände erhoben.

Da mit den geplanten Baukörpern mit Ausnahme der Carports der mit dem Bebauungsplan vorgesehene Abstand von 20 m zur Bundesstraße eingehalten wird, wird seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorgeschlagen, dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der oben angeführten Befreiungen und Abweichungen zuzustimmen.

Beschluss:
Der Bauausschuss stimmte dem Bauvorhaben zu. Die Grundstücke sind zusammen zu legen. Bezüglich der Überschreitung der Baugrenzen sowie der Traufhöhe, der Nichteinhaltung der Dachform und der Firstrichtung sowie der Zulassung von fünf Zufahrten werden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen. Wegen der Nichteinhaltung der Abstandsflächen der Gebäude untereinander wird einer Abweichung von der Abstandsflächenregelung nach BayBO zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

2.3. Erweiterung Cup Vitalis Hotel / Tektur
Änderung der Grundrisse und der Fassaden sowie Wegfall der Tiefgarage
Fl. Nr. 2317/2, Menzelstraße 19, Gemarkung Bad Kissingen
(T-2018-13 zu B-2017-8)
- Beschlussfassung

Für die Erweiterung des Cup Vitalis Hotels wurden Tekturpläne vorgelegt. Mit der vorliegenden Tektur ist eine Änderung der Grundrisse und der Fassaden sowie der Wegfall der Tiefgarage beantragt.
Der Stadtrat hat bereits in seiner Sitzung am 18.01.2017 über den Erstantrag beraten und der vorgelegten Bauvoranfrage zugestimmt. Die Erweiterung des Cup Vitalis Hotels war Bestandteil der 2017 behandelten Bauvoranfrage, welche am 01.02.2017 beschieden wurde und des Baugenehmigungsantrags, welcher am 27.04.2018 beschieden wurde.

Gegenüber der Planung von 2018 sind folgende Änderungen beim Neubau des Bettenhauses beantragt:

- Die Ebene 1 (Tiefgarage) entfällt.
- In Ebene 2 sind statt einer Tiefgarage Zimmer vorgesehen.
- Die Ebenen 2 bis 6 werden in der Länge des Gebäudes auf die Abmessungen der Ebene 6 reduziert. Dadurch entfällt die Staffelung des Gebäudes, die Grundfläche und die Ausdehnung nach Süden werden deutlich reduziert.
- Ebene 7 verliert die Staffelung nach Westen, auf dieser Seite ist die Außenwand 3 m höher geplant. Die Staffelung in Richtung Süden bleibt erhalten.
- Auf der Ostseite wird die Tiefe der Abgrabungen auf bis zu ca. 5,30 m erhöht. Auf diese Weise erhält auch Ebene 2 Tageslicht. Die erforderliche Böschung auf dieser Seite wird deutlich steiler.
- Die Zahl der neu hinzukommenden Betten wird von 181 auf 210 erhöht.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Sondergebiet Kurgebiet, 4. Änderung". Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen einfachen Bebauungsplan handelt, erfolgt die Prüfung bzgl. der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens über die Festsetzung des Bebauungsplans hinaus nach § 34 BauGB.

Die Art der Nutzung (Hotel) ändert sich nicht.

Maß der Nutzung:
Das geplante Bauvorhaben weist nun sechs Vollgeschosse auf. Bislang waren fünf Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss genehmigt. Damit ist die Westwand in der aktuellen Planung 3 m höher, die Gesamthöhe des Gebäudes bleibt aber gleich. Die erforderlichen Abstandsflächen sind eingehalten. Die Bewertung des Bauvorhabens ändert sich somit gegenüber der genehmigten Planung nicht.

Die überbaute Grundstücksfläche wurde gegenüber der genehmigten Planung reduziert. Mit dieser Änderung ändert sich die Beurteilung des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung nicht.

Die Geländeveränderungen und Böschungen werden aus städtebaulicher Sicht hingenommen, da sich diese aus dem bestehenden Gelände ergeben.

Die verkehrliche Erschließung wird nicht geändert. Die bislang geplante Tiefgarage entfällt, so dass die zulässige Zahl der Stellplätze nur noch um 12 % überschritten wird.

Für eine Unzulässigkeit aufgrund einer Missachtung des Rücksichtnahmegebots bestehen keine Anhaltspunkte.

Eine neue Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Die Nachbarn haben der Tekturplanung nicht zugestimmt, es sind jedoch auch keine Einwände eingegangen.

Den Änderungen des Bauvorhabens kann zugestimmt werden.

Das Bauvorhaben kann nach § 30 in Verbindung mit § 34 BauGB genehmigt werden.

<u>Beschluss:</u>
Der Ausschuss stimmte der neuen Tekturplanung zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

2.4. Teilaufstockung eines Wohnhauses Fl. Nr. 953/19, Lessingstraße 24, Gemarkung Garitz (B-2019-3) - Beschlussfassung

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Teilaufstockung des bestehenden Wohnhauses.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen, qualifizierten Bebauungsplans "Staffels, 6. Änderung".
Die Festsetzungen sind bis auf folgende Abweichungen eingehalten:

- Zahl der Vollgeschosse
- Traufhöhe auf der Südseite
- Dachneigung

Traufhöhe:
Im Bebauungsplan ist die Traufhöhe tal- und bergseits mit max. 6,25 m festgesetzt.
Die Teilaufstockung weist auf der Südseite eine Traufhöhe von 9,56 m auf. Auf der Bergseite wird die festgesetzte Traufhöhe eingehalten. Die Gebäudehöhe ist nicht separat festgesetzt, so dass die Höhe des Gebäudes durch die Wandhöhe in Kombination mit der Dachneigung maßgeblich definiert wird. Eine Befreiung von der Wandhöhe führt in der städtebaulichen Wirkung des Gebäudes dazu, dass auf der Südseite weniger die Dachfläche, sondern die Fassade die Ansicht maßgeblich prägt. Die Befreiung kann dennoch städtebaulich als vertretbar eingestuft werden, da die Aufstockung nur über einer Teilfläche des Gebäudes erfolgt. Gegenüber der im Bebauungsplan vorgesehenen Kubatur wird die Gesamtgebäudehöhe (Firsthöhe) nur geringfügig überschritten.

Geschossigkeit:
Im Bebauungsplan sind zwei Vollgeschosse festgesetzt.
Das Vorhaben sieht eine Bebauung mit drei Vollgeschossen vor. Da im Bebauungsplan Gebäude mit zwei Vollgeschossen festgesetzt sind, bedarf das Bauvorhaben einer Befreiung.
Es kann berücksichtigt werden, dass das Gebäude nur auf einem Teil seiner Grundfläche die volle Höhe erreicht. Wird die nach Bebauungsplan zulässige Variante angesetzt, dass auf der gesamten Grundfläche ein Dachgeschoss errichtet und das Dach - wie geplant – nur im mittleren Teil bei Befreiung der Wandhöhe weiter erhöht würde, läge kein drittes Vollgeschoss vor. Die beantragte Befreiung von der Zahl der Vollgeschosse ist städtebaulich vertretbar.

Dachneigung:
Statt der festgesetzten Dachneigung bei Gebäuden mit zwei und mehr Geschossen von 28 - 32 Dachneigung sind talseits 40° geplant. Laut Bebauungsplan sind ausnahmsweise Dachneigungen bis 42 zulässig, wenn diese städtebaulich vertretbar sind. Aus städtebaulicher Sicht kann die Ausnahme zugelassen werden.

Die angrenzenden Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Beschluss:
Der Bauausschuss stimmte dem Bauvorhaben zu. Bezüglich der Zahl der Vollgeschosse, der Überschreitung der Traufhöhe auf der Südseite des Gebäudes sowie der Nichteinhaltung der Dachneigung werden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

6. Natur- und Umweltschutz

6.1. Bekämpfung des Schwammspinners 2019 Fl.Nr. 8531/0 ("Hard), Gemarkung Arnshausen - Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nach Abstimmung nach vorne gezogen.
Eingangs erfolgt Sachvortrag durch den Leiter der Allgm. Bauverwaltung. Der Vorsitzende leitet zum weitergehenden Sachvortrag des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) über.
Die Witterungsverhältnisse, insbesondere die langanhaltende Trockenheit des letztjährigen Sommers setzten unseren Waldbäumen stark zu. Zuwachsverluste, Vitalitätseinbußen, Trockenschäden bis hin zum deutlich sichtbaren Baumsterben waren unmittelbare Folgen. An geschwächten und kränklichen Bäumen fanden bzw. finden die unterschiedlichsten Schadinsekten optimale Lebensräume. In den vergangenen Monaten konnten die beiden rindenbrütenden Borkenkäfer – Buchdrucker und Kupferstecher – Massenvermehrungen ausbilden und verursachten ein Massensterben bei Fichten. Im Stadtwald Bad Kissingen mussten seit Spätsommer 2018 zur Eindämmung dieser beiden Käfer insgesamt 2859 fm befallene Nadelhölzer eingeschlagen werden. Entstandene Freiflächen werden z. Zt. mit trockentoleranten Baumarten wieder aufgeforstet. Während die Borkenkäferarten schon öfters gravierende Bestandsschäden im Stadtwald verursachten, trat der Schwammspinner, ein bislang in wärmeren Regionen beheimateter Schmetterling erstmals mit einer beachtlichen Population im Stadtwald auf. Die Raupen dieser Schmetterlinge fressen Blätter von Laubbaumarten, insbesondere von Eichen. Bei Massenvermehrung droht Kahl- bzw. Totfraß.

Mit Schreiben vom 07.03.2019 hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bad Neustadt (AELF) nun mitgeteilt, dass in der Gemarkung Arnshausen, (östlich von Arnshausen) auf zwei große städtische Waldflächen (ca. 7,2 ha) in der Waldabteilung Hartholz ein sehr kritischer Schädlingsbefall durch den Schwammspinner festgestellt wurde, was nach Einschätzung des AELF eine Bekämpfung erforderlich macht.

Der Schwammspinner ist ein an Eichen und anderen Laubbaumarten lebender Schmetterling. Massenvermehrungen dieses Schädlings können zu einem kompletten Fraß aller Blätter (Kahlfraß) in einem Eichenbestand führen. Nach den extremen Witterungsbedingungen des letzten

Sommers dürfte die Eiche ohnehin stark in ihrer Vitalität geschwächt sein. Würden noch weitere Schadfaktoren auftreten (z. B. Mehltau, Eichenprozessionsspinner) könne dies im schlimmsten fall zum Absterben ganzer Eichenbestände führen.

Die Entscheidung, ob ein vom Schwammspinner befallener Bestand die für die Bekämpfung maßgebliche Befallsdichte überschritten hat oder nicht, sei mit Hilfe einer speziell erarbeiteten Entscheidungsmatrix gefällt worden, welche zahlreiche Bestandsparameter in die Entscheidungsfindung mit einbezogen hat. In den gegenständlichen Beständen sei der Grenzwert überschritten worden. Die aktuelle Befallsdichte habe ein bestandsbedrohendes Ausmaß erreicht, so dass aus forstfachlicher Sicht eine Bekämpfung dringend angezeigt sei. Ziel der Maßnahme sei, Eichenbestände mit kritischen Befallsdichten vor kompletten Fraß zu bewahren und lokal hohe Dichten der Schwammspinnerpopulation abzusenken. Hierbei stehe die Erhaltung der Eichenwälder als Lebensraum vieler geschützter Arten im Vordergrund.

Die Stadt Bad Kissingen habe nun die Möglichkeit, sich einer zentral organisierten Bekämpfung durch die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) anzuschließen. Die Sachleistung hierzu werde von der Bayerischen Forstverwaltung übernommen. Für die Maßnahme ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mittels Hubschrauber notwendig. Die Bekämpfung müsse mit dem frühen Laubaustrieb der Eiche einhergehen. Daraus und aufgrund der umfangreichen vorausgehenden Planung und Vorbereitung der Maßnahme ergebe sich die kurze Frist zur Rückmeldung bis zum 01.04.2019, 12.00 Uhr.

Ein Rechtsanspruch auf eine Bekämpfung bestehe nicht. Anmeldungen, die bis zum 01.04.2019, 12.00 Uhr nicht vorliegen, können in diesem Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Zugleich wird vorsorglich auf den möglichen Fall hingewiesen, dass eine Bekämpfung aufgrund verschiedener rechtlicher Belange, insbesondere der Berücksichtigung naturschutzfachlicher bzw. pflanzenschutzrechtlicher Tatbestände, auf manchen Flächen oder Teilflächen nicht realisiert werden kann bzw. ausscheidet.
Grundsätzlich ist die Einschätzung des AELF nachvollziehbar. Allerdings ist folgendes zu beachten:

1. Der Waldbestand IX 2 Hartholz liegt in unmittelbarer Ortsrandlage von Arnshausen. Die Abdrift von mit Hubschrauber ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf Hausgärten, in Wohnbereiche oder auf öffentlichen Anlagen könnte zu erheblichen Bürgerprotesten führen.
2. Der Waldbestand IX 2 Hartholz wird als Feldgehölz von landwirtschaftlich genutzten Flächen umschlossen. Damit ist eine Ausbreitung des Schwammspinners auf unmittelbar benachbarte Waldflächen nicht gegeben.
3. Das betroffene städt. Waldgebiet ist mit einer Gesamtfläche von 7.27 ha relativ klein und ist mit qualitativ unterdurchschnittlichen Eichen, Buchen und Kiefern bestockt. Sollte es im kommenden Sommer zur Licht-, Kahl- oder Totfraß bei Laubhölzern kommen, wäre der entstandene finanzielle Schaden überschaubar.
4. Der Waldbestand – Hartholz –ist erstmals vom Schwammspinnerfraß bedroht. Licht- und selbst Kahlfraß führen bei Laubhölzern nicht unmittelbar zum Baumsterben.

5. Der Schwammspinner hat eine große Anzahl natürlicher Feinde, von denen viele dazu beitragen können, dass eine Massenvermehrung auf natürliche Weise zu Ende geht. Genannt seien:
   - Krankheitserreger (Viren, Bakterien und Pilze)
   - Schmarotzer wie Raupenfliegen und Brackwespen
   - Räuber wie Laufkäfer, Baumwanzen, Weichkäfer, Ameisen, Kröten, Eidechsen, Vögel und Mäuse

Das zur Bekämpfung des Schwammspinners ausgewählte Pflanzenschutzmittel wirkt sicherlich selektiv, bildet aber einen massiven Eingriff ins Ökosystem. Dabei besteht die Gefahr, dass die beschriebenen natürlichen Feinde des Schwammspinners Schaden nehmen und ihre Aufgabe nicht erfüllen können.

Der Stadtwald Bad Kissingen wird zu unser aller Wohl und zur Erfüllung seiner multifunktionalen Aufgaben, wie z. B. Rohstoff- und Erholungsfunktion, luft- und wasserreinigende Wirkung, naturnah bewirtschaftet. Deshalb wurden chemische Pflanzenschutzmittel bisher nicht eingesetzt.

Aus städtischer Sicht ist abzuwägen zwischen dem Schutz der Eichen vor Kahlfraß, verbunden ggf. mit dem möglichen Verlust eines überschaubaren Baumbestandes und dem Schaden, den die Bekämpfung des Schwammspinners mit Pflanzenschutzmitteln aus der Luft zwangsläufig der Natur zufügen wird.

Beschluss:
Der Ausschuss beschloss, die Bekämpfung des Schwammspinners in Arnshausen (Abteilung Hartholz) mit Pflanzenschutzmitteln per Hubschrauber in diesem Jahr nicht vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

6.2. Mobilfunk - Erweiterung / Aufstockung LTE an den Standorten Winkelser Straße 24 u. Ludwigsturm / Hohe Eiche - Information

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nach Abstimmung nach vorne gezogen.
Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 07.02.2019, eingegangen am 11.02.2019, mitgeteilt, dass die LTE-Technologie in Winkels am Mobilfunkstandort Winkelser Straße 24 verbessert werden soll.

Für den Standort Ludwigsturm / Hohe Eiche wurde von Projekte und Grundstücke Consulting (im Auftrag der Vodafone GmbH) mit Schreiben vom 01.02.2019, eingegangen am 05.02.2019, mitgeteilt, dass der Standort um LTE-Technologie erweitert werden soll.

Dies bedeutet, die Stadt hatte die Möglichkeit im Rahmen des Mobilfunkpakts II eigene Interessen und Gesichtspunkte bei der Realisierung in die Überlegungen von Telekom und Vodafone mit einzubringen.

Die Verwaltung ist bei beiden Anfragen jedoch nicht davon ausgegangen, dass es hier sinnvoll wäre, einen neuen Standort zu benennen. Am Standort Winkelser Straße 24 wurde die neue Technik deshalb in der Kalenderwoche 10 (04.03. – 10.03.2019) in Betrieb genommen. Betreffend des Standorts Hohe Eiche konnte keine Information über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme in Erfahrung gebracht werden.

Das Anbringen, Ändern oder Austauschen von Antennen auf bestehenden Mobilfunkmasten ist genehmigungsfrei. Allerdings sollen zu gegebener Zeit entsprechende Nachmessungen stattfinden.

3. Bauvoranfragen

3.1. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage Fl. Nr. 6755, Minnesängerstraße 9, Gemarkung Reiterswiesen (V-2018-17) - Beschlussfassung

Für das Grundstück Minnesängerstraße 9, Fl. Nr. 6755, Gemarkung Reiterswiesen wurde eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage eingereicht.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche des Grundstücks als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Der Bebauungsplan „Unterer Beiberich“ grenzt an das zu bebauende Grundstück an.

Das Grundstück für das geplante Bauvorhaben liegt jedoch im Außenbereich. Die Errichtung eines Wohnhauses im Außenbereich ist nicht zulässig.

Die Erschließung des Bauvorhabens ist nicht gesichert.

Beschluss:
Die Genehmigung des Bauvorhabens konnte nicht in Aussicht gestellt werden.

Abstimmungsergebnis: 9 : 2

3.2. Neubau eines zweigeschossigen Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten Fl. Nr. 4789/1, Datzenbrunnenstraße 7, Gemarkung Arnshausen (V-2019-1) - Beschlussfassung

Auf dem Grundstück Datzenbrunnenstraße 7, Fl. Nr. 4789/1, Gemarkung Arnshausen, soll ein Dreifamilienhaus errichtet werden.
Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen, qualifizierten Bebauungsplans „Gründlein".
Die Festsetzungen sind bis auf folgende Abweichungen eingehalten:

- Garage und Gebäudeecke außerhalb Baugrenze
- Grundflächenzahl überschritten
- Wandhöhe überschritten
- Dachform abweichend
- Dachneigung abweichend

Baugrenze:
Das Vorhaben überschreitet mit der Garage die Baugrenze um 3 m. Zusätzlich wird die Baugrenze durch eine Gebäudeecke um ca. 40 cm überschritten. Die festgesetzten Baugrenzen dienen der Sicherung von Gartenbereichen des Gebiets und einer besseren Grünflächenbilanz. Gleichzeitig stellt der Weg auf der Nordwestseite des Baugebiets, an den die Garage angrenzen soll, für die Anlieger vom Alten Dorfring und der Datzenbrunnenstraße den Zugang zum Aubach und zu den Kleingärten dar. Er soll von der Datzenbrunnenstraße aus gesehen auch städtebaulich einen Bezug zu diesen Bereichen der Naherholung herstellen. Vor diesem Hintergrund und der Lage des Baugebiets zwischen Kleingärten und dem Außenbereich wurden die Baugrenzen festgesetzt, die einen grünen Charakter sichern und eine Grenzbebauung auch zur Straße hin verhindern sollen. An dem Weg an der Grundstücksgrenze errichtete Wände (in diesem Fall mit 8 m Länge) stehen diesem Ziel entgegen. Die beantragte Abweichung ist darum städtebaulich nicht vertretbar. Die Versagung der Abweichung führt auch nicht zu einer unbeabsichtigten Härte, denn es besteht die Möglichkeit, die Garage innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Die geplante Eingrünung entlang der übrigen Grundstücksgrenze hebt die unerwünschte Wirkung der Garage nicht auf. Einer Befreiung von der Baugrenze für die Garage wird aus den vorgenannten Gründen nicht zugestimmt. Der geringfügigen Überschreitung der Baugrenze mit der Gebäudeecke des Wohnhauses kann zugestimmt werden.

Grundflächenzahl:
Die festgesetzte Grundflächenzahl I beträgt 0,40. Das Bauvorhaben hält die Grundflächenzahl I mit 0,40 ein. Die Grundflächenzahl II einschließlich Nebenanlagen beträgt 0,63. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Anlagen wie Garage und Zufahrt um bis zu 50 % überschritten werden. Damit wäre eine Grundflächenzahl II von 0,60 zulässig. Die beantragte Grundflächenzahl II überschreitet diese um 0,03. Dies entspricht einer Grundfläche von 15 m².
Hier sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Die Abweichung ist städtebaulich verträglich, da Zufahrt und Stellplätze offenporig gestaltet werden. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Befreiung von der Festsetzung kann erteilt werden.

Geschossflächenzahl:
Der Bebauungsplan setzt fest, dass Dachgeschosse, auch wenn sie Vollgeschosse sind, nicht auf die zulässige Geschossflächenzahl angerechnet werden. Die festgesetzte Geschossflächenzahl von 0,40 wird daher unter der Voraussetzung, dass das Vollgeschoss mit flach geneigtem Pultdach als Dachgeschoss angesehen wird eingehalten.

Geschossigkeit:
Der Bebauungsplan setzt fest, dass ein Vollgeschoss und ein zusätzliches Vollgeschoss als Dachgeschoss zulässig sind. Das Vorhaben sieht ein Vollgeschoss und ein Dachgeschoss mit einem sehr flach geneigten Pultdach mit hoch angesetzter Traufe vor.

Wandhöhe:
Im Bebauungsplan ist die Wandhöhe mit max. 3,5 m festgesetzt. Das Bauvorhaben weist Wandhöhen von bis zu 7,8 m auf. Die Überschreitung von 4,3 m ergibt sich aus dem zusätzlichen Geschoss und der abweichenden Dachform.

Dachform und Dachneigung:
Im Bebauungsplan sind Satteldächer mit 28 bis 42 ° Dachneigung zulässig. Geplant ist ein Pultdach mit einer Dachneigung von 5 °.
Die abweichende Dachform wird mit einer besseren Nutzungsmöglichkeit solarer Energie und einer gegenüber einem Satteldach niedrigeren Gebäudehöhe begründet.

Die städtebauliche Konzeption des Bebauungsplans sieht eine Abrundung des Ortsrands vor. Satteldächer mit geneigter sowie materiell und farblich abgesetzter Dachfläche vermitteln dabei einen optisch harmonischeren Übergang zum Siedlungsbereich, als es ein sehr gering geneigtes Pultdach oder Flachdach könnte, bei dem die (höhere) Fassade nach oben hin auch den Abschluss des Gebäudes bildet. Mit einem zweiten Vollgeschoss und dem sehr flachen Pultdach, das wie ein Flachdach wirkt, erscheint die Fassade doppelt so hoch und der gewünschte Eindruck kann nicht erreicht werden. Vom Antragsteller wird angeführt, dass ein Satteldach eine größere Firsthöhe erlaubt, die zu einem massiveren Eindruck als bei der beantragten Form führe. Diesem Argument wird nicht gefolgt, da die schmale Form und die unterschiedliche Wirkung von einem geneigtem Dach - sowohl Trauf- als auch Giebelseitig (spitz zulaufend) - und einer senkrechten, rechteckigen Fassade nicht berücksichtigt wird. Durch die größere Kubatur der beantragten Form würde eine erhöhte bauliche Nutzung erfolgen, die in dem Bebauungsplan zugunsten des gewünschten Ortsbilds bewusst nicht zugelassen wurde.
Die Nutzung von Solarenergie wird begrüßt, eine Optimierung in der angestrebten Form ist aber durch die Festsetzung der Dachform im Bebauungsplan den oben genannten städtebaulichen Zielen untergeordnet worden. Die Abweichungen bei Wandhöhe, Dachneigung und Dachform berühren die oben aufgeführten Grundzüge der Planung, sind städtebaulich nicht vertretbar und würden in Bezug auf die Ziele des Bebauungsplans eine Vorbildwirkung in negativer Hinsicht bewirken. Die Versagung der Abweichungen führt auch nicht zu einer unbeabsichtigten Härte, eine Atypik des Falls liegt nicht vor. Der Bebauungsplan sieht keine Ausnahmen vor. Befreiungen von diesen Festsetzungen sollten aus Sicht der Stadtplanung nicht erteilt werden.

Die Erschließung ist gesichert.

Das angrenzende Grundstück und weitere Grundstücke im Baugebiet sind im Eigentum der Stadt Bad Kissingen. Das städtische Grundstücksmanagement hat Einwände gegen die Zulassung der Befreiungen vorgebracht, da befürchtet wird, dass die Zulassung des beantragten Bauvorhabens negative Auswirkungen auf den Kreis der Interessenten für die städtischen Baugrundstücke und letztendlich auf den Verkaufspreis zur Folge hat.

Beschluss:
Die Genehmigung des Bauvorhabens konnte nicht in Aussicht gestellt werden.

Abstimmungsergebnis: 8 : 3

4. Verkehrswesen

4.1. Ausweisung von gemeinsamen Geh- und Radwegen im Luitpoldpark und auf den Promenadewegen nördlich der Bismarckstraße - Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 18.7.2018 hat die Ausschussgemeinschaft Grüne/BfU/FDP ein Konzept mit Anträgen und Anregungen zur Verbesserung des Radwegenetzes in Bad Kissingen vorgelegt. Ein Teil der vorgeschlagenen Punkte wurde bereits in der Bauausschusssitzung am 10.10.2018 behandelt. Bezüglich der Radwegführung im Luitpoldpark und auf den Promenadewegen nördlich der Ludwigsbrücke fand am 15.1.2019 ein Gespräch mit Vertretern der Bayerischen Staatsbad Bad Kissingen GmbH und Herrn StR Fix zu diesem Thema statt. Hierin wurde festgelegt, welche Wege im Luitpoldpark und nördlich der Ludwigsbrücke künftig als reine Gehwege und als gemeinsame Geh- und Radwege auswiesen werden sollen.
Im vorgelegten Plan fehlt die bereits im Bau befindliche Spange, die den Radweg um den Biergarten des Hotel Bay. Hof herumleitet. Das bisherige Stück des gemeinsamen Geh- und Radwegs, das unmittelbar am Biergarten vorbei führt, wird zum reinen Gehweg.

Aus den Reihen des Stadtrats wird angemerkt, dass an der nördlichen Grenze des Rosengartens die Beschilderung für Radfahrer bzw. Fußgänger nicht eindeutig sei. Der Vorsitzende bittet das Ordnungsamt dahingehend die Beschilderung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Beschluss:
Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung - vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bayerische Staatsbad Bad Kissingen GmbH – eine verkehrsrechtliche Anordnung zu erlassen, mit der die Gehwege bzw. gemeinsamen Geh- und Radwege gemäß des vorgelegten Planes mit der Änderung so ausgewiesen werden, dass von der Ludwigsbrücke bis zum von Norden kommenden gemeinsamen Geh- und Radweg ein Geh- und Radweg anstelle eines Gehweges ausgewiesen wird.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

4.2. Umbau der Bushaltestelle in der Ortsdurchfahrt Kleinbrach (St 2292) - Beschlussfassung

Aufgrund von Beschwerden in den Bürgerversammlungen in Kleinbrach hat sich der Bauausschuss in den Sitzungen am 5.4. und 4.10.2017 mit dem Thema „Umbau der Bushaltestelle in der Ortsdurchfahrt Kleinbrach" befasst. In der Sitzung am 5.4.2017 war der Vorschlag der Verwaltung abgelehnt worden, auf den Umbau der Ortsdurchfahrt (Kostenanteil der Stadt Bad Kissingen: ca. 10.000 €) zu verzichten. In seiner Sitzung am 4.10.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, folgende Alternativen zu prüfen:

1. Verlegung der Fahrbahn in Richtung Hausen auf die Fläche der derzeitigen Bushaltestelle mit einer Verschwenkung am Ende, um die Autofahrer zum langsamen Fahren anzuhalten; Errichtung einer Querungshilfe.
2. Errichtung einer Bedarfsampel

Mit E-Mail vom 21.2.2019 hat das Staatliche Bauamt Schweinfurt mitgeteilt, dass

1. die vorgeschlagene 1. Alternative dem Ziel der Unterbindung einer schnellen Einfahrt in den Ort widersprechen würde und eine Verschwenkung am Ende fahrtechnisch schwierig sei. Die Thematiken Hochboard/Bushaltestelle, Tief-board/Querung und Querungshilfe seien ebenso nicht sinnvoll lösbar, wie das Thema Zufahrten,
2. für eine Bedarfsampel die einschlägigen Voraussetzungen hinsichtlich der Querungsintensität nicht ausreichend gegeben sein dürften,
3. um grundsätzliche Zustimmung gebeten werde, sodass eine notwendige Vereinbarung für die Kostenteilung vorbereitet werden könne.

<u>Beschluss:</u>
Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung, einen Rückbau der bestehenden Haltebucht und die Verlegung der Bushaltestelle auf die St 2292 in Richtung Hausen durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt mit einem Kostenanteil von ca. 10.000 € zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

5. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

5.1. Richtlinie an die Verwaltung für die Genehmigungspraxis von Feuerwerken - Beschlussfassung

Herr Stadtrat Keßler hat im Rahmen der Beratungen um eine neue Hauslärmverordnung (HauslärmV) angeregt, die Genehmigung von Feuerwerken in der neuen HauslärmV zu regeln. Dies ist nicht möglich, da die HauslärmV auf den Vorschriften des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes basiert und die Vorschriften für die Genehmigung von Feuerwerken in der Sprengstoffverordnung (SprengV) geregelt sind. Nach § 24 Abs. 1 SprengV können die zuständigen Behörden aus begründetem Anlass Ausnahmegenehmigungen vom allgemeinen Verbot, zwischen dem 2.1. und 30.12. jedes Jahres Feuerwerke abzubrennen erteilen.

Die Verwaltung hat den Begriff des begründeten Anlass bisher großzügig ausgelegt, d.h. es wurden Feuerwerke i.d.R. genehmigt, wenn dem keine sicherheitsrelevanten Gründe (z.B. Waldbrandgefahr) entgegenstanden.

Es besteht die Möglichkeit, die Verwaltung anzuweisen, bei welchen Anlässen die Verwaltung künftig Feuerwerksgenehmigungen erteilen soll. Anlass für Feuerwerksgenehmigungen waren bisher Geburtstage, Hochzeiten und Hochzeitstage.

Bezüglich Großfeuerwerken, z.B. am Rakoczyfest besteht keine Genehmigungsvorbehalt. Die mit dem Abbrennen der Großfeuerwerke beauftragten Firmen sind lediglich verpflichtet, das Abbrennen beim Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

Die Bayerische Staatsbad Bad Kissingen GmbH und Pro Bad Kissingen e.V. haben auf Anfrage erklärt, dass die Möglichkeit zum Abbrennen von Feuerwerken auf jeden Fall im Rahmen von Veranstaltungen erhalten bleiben sollte.

<u>Beschluss:</u>
Der Bauausschuss weist die Verwaltung an, ab sofort keine Feuerwerke gemäß § 24 Abs.1 SprengV zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

7. Tiefbau

7.1. Infrastrukturmaßnahmen - Vorstellung abgeschlossener Projekte - Information

Dem Bauausschuss werden abgeschlossene Investitionsmaßnahmen vorgestellt. Es erfolgt eine Gegenüberstellung der Baukosten unter Berücksichtigung gewährter Förderungen und der geplanten Haushaltsansätze nach Abschluss der Maßnahme.

8. Vergaben

8.1. Garten- und Landschaftsbauarbeiten für die Jahre 2019 und 2020 - Beschlussfassung

Für die Garten- und Landschaftsbauarbeiten für die Jahre 2019/2020 wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Es wurde von 6 Firmen ein Leistungsverzeichnis angefordert. Hiervon haben 5 Bieter ein Angebot abgegeben.
Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma Gartendesign Metz aus Burkardroth abgegeben. Dieses liegt bei 87.250,04 € brutto.

Beschluss:
Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung, den Zuschlag für die Garten- und Landschaftsarbeiten für die Jahre 2019/2020 an die Firma Gartendesign Metz aus Burkardroth zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

8.2. Fassadensanierung und Erneuerung Dacheindeckung: Neues Schloß, Maxstr. 18, BA II, Natursteinarbeiten - Beschlussfassung

Im Rahmen der beschränkten Ausschreibung mit Ex-Ante Veröffentlichung wurden 7 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.
Zum Submissionstermin lagen 7 Angebote vor.
Das wirtschaftlichste Angebot über 94.063,25 wurde von der Fa. Jürgen Enders aus Fulda vorgelegt. Das Angebot liegt unter der Kostenberechnung (117.458,95 €).
Die erforderlichen Haushaltsmittel sind vorhanden.

Die Fa. Enders ist mit Eintragung ins hessische Präqualifikationsregister präqualifiziert und war bereits im Auftrag der Stadt Bad Kissingen tätig.

Beschluss:
Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung, den Zuschlag für die Natursteinarbeiten an die Fa. Jürgen Enders, Fulda, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

8.3. Fassadensanierung und Erneuerung Dacheindeckung: Neues Schloß, Maxstr. 18, BA II, Putz- und Malerarbeiten - Beschlussfassung

Im Rahmen der beschränkten Ausschreibung mit Ex-Ante Veröffentlichung wurden 11 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.
Zum Submissionstermin lagen 5 Angebote vor.
Das wirtschaftlichste Angebot über 99.151,94 wurde von der Fa. Demling GmbH & Co. KG aus Bad Neustadt/Salz vorgelegt. Das Angebot liegt unter der Kostenberechnung (129.343,48 €).
Die erforderlichen Haushaltsmittel sind vorhanden.
Die Fa. Demling ist präqualifiziert und war bereits im Auftrag der Stadt Bad Kissingen tätig.

Beschluss:
Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung, den Zuschlag für die Putz- und Malerarbeiten an die Fa. Demling GmbH & Co. KG, Bad Neustadt/Salz, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0